

### **Gutscheine:**

Gutscheine werden in der Gastronomie oft verwendet. Doch geschieht die Abwicklung nicht immer richtig. Hier unsere Empfehlung!

### **Gutscheine**

Mit dem Verkauf eines über einen Wert lautenden Gutscheins liegt der Umtausch von Geld in ein anderes Zahlungsmittel vor. Folge: Die Umsatzsteuer wird erst fällig, wenn der Gutschein eingelöst wird. Das ist der Normalfall in der Gastronomie.

Bei Gutscheinen, die nur für eine bestimmte Leistung ausgestellt sind, liegt beim Verkauf eine Anzahlung auf die konkrete Leistung vor (Beispiel: jemand beteiligt sich an einem kalten Büffet und vergibt über seinen Anteil einen Gutschein). Folge: Die Umsatzsteuer wird deshalb bereits im Zeitpunkt des Verkaufs fällig. Das ist die absolute Ausnahme!

Deshalb muss zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht in die Kasse boniert werden, was die Abwicklung umständlich macht. Es hat sich folgendes Vorgehen bewährt:

Es werden nur besonders gestaltete und gekennzeichnete, mit einem oder unterschiedlichen Werten versehene, mit einer laufenden Nummer gekennzeichnete Gutscheine, die mit dem Ausgabedatum versehen und mit der Originalunterschrift des Ausgebers (hat Vorgesetztenstatus) versehen werden, ausgegeben.

Die Gutscheine werden separat verwahrt. Die Ausgabe wird durch Eintragung der Nummer, des Wertes, des Ausgabedatums und der Unterschrift des Ausgebers in einem Buch vermerkt. Der Gegenwert des Gutscheins wird registriert, entgegengenommen und separat verwahrt.

Erst, wenn der Beschenkte seinen Gutschein eingelöst, wird eine Kassenbuchung fällig und das Geld wird in die Kasse eingelegt.